

Da es sich um staatliche Auszeichnungen handelt, ist in allen Fällen, in denen gesellschaftliche Organisationen Vorschläge unterbreitet haben, eine Entscheidung durch die zuständigen Organe des Staatsapparates bzw. die staatlichen Leiter erforderlich.

Ebenso wie mit den gesellschaftlichen Organisationen arbeiten die Organe des Staatsapparates auch eng mit den *Ausschüssen der Nationalen Front* bei der Lösung staatlicher Aufgaben zusammen. Die Nationale Front als sozialistische Volksbewegung organisiert unter Führung der Partei der Arbeiterklasse das Zusammenwirken der politischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie fördert vor allem die Gemeinschaftsbeziehungen der Bürger in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden. Nicht zuletzt unterstützt sie die Staatsorgane tatkräftig bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, indem sie vor allem die aktive Mitarbeit der Bürger fördert

Die Nationale Front wird der letztgenannten Funktion vor allem dadurch gerecht, daß sie mithilft,

- die Bürger regelmäßig über Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden zu informieren;
- Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretungen und ihrer Räte gemeinsam mit den Bürgern vorzubereiten und den Ideenreichtum der Werktätigen für die staatliche Leitung zu erschließen;
- die Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Räte durch die Mobilisierung der Werktätigen und ihrer Kollektive zu verwirklichen.

5.2.2. *Die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Bürger — die Rechtsstellung der Vereinigungen*

Als Formen der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen auf den Gebieten der Wissenschaft, Bildung, Kultur und des Sports, in sozialen, beruflichen und anderen Angelegenheiten dienen die Vereinigungen der Bürger wichtigen gesellschaftlichen Zielen und der Befriedigung individueller Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Ziel und Inhalt der Tätigkeit von Vereinigungen der Bürger müssen den Grundsätzen der Verfassung entsprechen.

Von ihrem Wirkungsbereich her sind zu unterscheiden *Vereinigungen, die sich auf das gesamte Territorium der DDR erstrecken*, z. B. zahlreiche wissenschaftliche Gesellschaften, wie die Historikergesellschaft der DDR, die Agrarwissenschaftliche Gesellschaft der DDR u. a.. Verbände auf dem Gebiet des Sozialwesens, wie der Verband der Blinden und Sehschwachen, der Verband der Gehörlosen und Schwerhörigen der DDR, sowie andere spezielle Vereinigungen, wie die Gesellschaft für Stenografie und Maschinenschreiben der DDR; *Vereinigungen, die auf ein bestimmtes Territorium beschränkt sind*, wie die über 900 Jagdgesellschaften mit ca. 36 000 Mitgliedern, die auf der Grundlage der AO zur Bildung von Jagdgesellschaften vom 10. 5.1962 (GBl. II 1962 Nr. 35 S. 316) gebildet wurden; *Vereinigungen mit internationaler Bedeutung*, deren Wirksamkeit über das Staatsgebiet der DDR hinausgeht oder die gleichzeitig Mitglied internatio-